

Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG an die Technische Dokumentation

Die Anforderungen gelten für alle 27 EU-Staaten sowie die EFTA-Staaten Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein.

(EFTA= European Free Trade Association oder zu deutsch: Europäische Freihandelsassoziation)

Die folgende Tabelle beschreibt den Umfang der Technischen Dokumentation sowohl für vollständige als auch für unvollständige Maschinen/Anlagen. Dabei wird unterschieden zwischen der internen Dokumentation, der Dokumentation für den Kunden und der Kennzeichnung der Maschine/Anlage.

Interne Dokumentation (diese verbleibt in der Regel beim Hersteller)	
Die Technischen Unterlagen müssen auf behördliches Verlangen in angemessener Zeit zusammengestellt werden können und 10 Jahre nach Herstellung aufgehoben werden. Dazu gehören:	
Vollständige Maschine	Unvollständige Maschine
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Beschreibung der Maschine oder Anlage 2. Übersichtszeichnungen, Gesamtplan 3. Schaltpläne für Steuerkreis(e) 4. Vollständige Detailzeichnungen, Berechnungen, Versuchsergebnisse, Lasten- und Pflichtenhefte, technische Spezifikationen 5. Bei Serienfertigung: Beschreibung der intern getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung aller gefertigten Maschinen/Anlage 6. Liste der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, Normenliste 7. Bescheinigungen für Überprüfung der Übereinstimmung mit grundlegenden Sicherheits- Und Gesundheitsschutzanforderungen 8. Risikobeurteilung <ul style="list-style-type: none"> - Grenzen und bestimmungsgemäßen Einsatz der Maschine/Anlage festlegen - Gefährdungen indentifizieren - Risiken einschätzen - Risiken bewerten und ggf. vermindern - Gestaltung von sicherheitsbezogenen Steuerungsteilen nach DIN EN 13849 - Nachverfolgung der Realisierung 9. CE-Konformitätserklärungen oder Einbauerklärungen für die in die eigene Maschine/Anlage eingebauten Fremd-Maschinen, -Anlagen bzw. -Produkte 	
<ol style="list-style-type: none"> 10. Betriebsanleitung (Originalbetriebsanleitung in einer Amtssprache des EWR, für die der Hersteller die Verantwortung übernimmt) Inhalte siehe auch Dokumentation für den Kunden 	<ol style="list-style-type: none"> 10. Montageanleitung (Originalmontageanleitung in einer Amtssprache des EWR, für die der Hersteller die Verantwortung übernimmt) Inhalte siehe auch Dokumentation für den Kunden
<ol style="list-style-type: none"> 11. CE-Konformitätserklärung (Kopie aus Dokumentation an den Kunden) mit Benennung eines CE-Beauftragten (Bevollmächtigter für die Zusammenstellung aller notwendigen technischen Unterlagen, natürliche oder juristische Person) 	<ol style="list-style-type: none"> 11. Einbauerklärung (Kopie aus Dokumentation an den Kunden) mit Benennung eines CE-Beauftragten (Bevollmächtigter für die Zusammenstellung aller notwendigen technischen Unterlagen, natürliche oder juristische Person)



Dokumentation für den Kunden	
Vollständige Maschine	Unvollständige Maschine
<p>12. Betriebsanleitung Originalbetriebsanleitung und ggf. Übersetzung der Originalbetriebsanleitung in Amtssprache des Landes, in dem die Maschine/Anlage in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird</p> <p>Wichtig: Kapitel „Bestimmungsgemäßer Einsatz“ mit Unterkapitel „Vorhersehbare Fehlanwendung“ (Sachwidriger Einsatz)</p> <p>Angaben zu: Luftschallemissionen Sicherheitshinweise Sicherheitsbauteile</p>	<p>12. Montageanleitung Originalmontageanleitung und ggf. Übersetzung der Originalbetriebsanleitung in Amtssprache des Landes, in dem die Maschine/Anlage in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird</p> <p>Wichtig: Kapitel „Bestimmungsgemäßer Einsatz“ mit Unterkapitel „Vorhersehbare Fehlanwendung“ (Sachwidriger Einsatz)</p> <p>Angaben zu: Luftschallemissionen Sicherheitshinweise Sicherheitsbauteile</p> <p>Schnittstellenbeschreibung</p>
<p>13. CE-Konformitätserklärung: Original und ggf. Übersetzung der Original-CE-Konformitätserklärung mit Benennung eines CE-Beauftragten (Bevollmächtigter für die Zusammenstellung aller notwendigen technischen Unterlagen, natürliche oder juristische Person)</p>	<p>13. Einbauerklärung: Original und ggf. Übersetzung der Original-Einbauerklärung mit Benennung eines CE-Beauftragten (Bevollmächtigter für die Zusammenstellung aller notwendigen technischen Unterlagen, natürliche oder juristische Person)</p>

Dokumentation an der Maschine/Anlage	
Vollständige Maschine	Unvollständige Maschine
14. CE-Kennzeichnung der Maschine/Anlage	Keine Kennzeichnung!

Hinweis:

Werden die technischen Unterlagen den zuständigen einzelstaatlichen Behörden auf begründetes Verlangen nicht vorgelegt, so kann dies ein hinreichender Grund dafür sein, um die Übereinstimmung der betreffenden Maschine/Anlage mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen anzuzweifeln.

Andere Unterlagen, wie z. B. Verkaufsprospekte, in denen die Maschine/Anlage beschrieben wird, dürfen in Bezug auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte nicht der Betriebs-/Montageanleitung widersprechen. Ferner müssen sie bei Angabe von Leistungsmerkmalen die gleichen Angaben zu Emissionen enthalten wie in der Betriebs-/Montageanleitung.

